

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 13.11.2017
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	22.05.2018	einstimmig empfohlen	10 0 0
Bauausschuss	09.05.2018	einstimmig empfohlen	7 0 0
Hauptausschuss	23.05.2018	einstimmig beschlossen	10 0 0
Stadtrat	30.05.2018	einstimmig beschlossen	22 0 0

Betreff: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Tangerhütte gem.§ 2 Abs.1 BauGB und § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO (SO) – Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 5 ff i.V.m § 8 BauGB im Bereich Bismarckstraße – Bahnhofsparkplatz parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „NORMA Bismarckstraße“ (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes, gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Der Änderungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha und folgende Flurstücke in der Gemarkung Tangerhütte:

Flur 5: 310 tlw. (Bismarckstraße), 394 tlw.

Flur 6: 8, 191, 192, 227, 231, 232, 237, 238, 239, 240, 244/6, 245/6, 246/6, 267, 277 tlw. (Bismarckstraße),

Ein städtebaulicher Vertrag und bei Notwendigkeit eine Erschließungsvereinbarung ist zwischen der Einheitsgemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Tangerhütte ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Anliegende Übersichtskarte des Geltungsbereiches ist Teil des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes und wird mit ihm veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

Antrag mit Anlagen

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung

Die Stadt Tangerhütte beabsichtigt die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.200 qm sowie von ergänzenden Sortimenten (Drogerie, Bäcker, Fleischer, Post/Tabak/Lotto) mit einer Verkaufsfläche von zusammen ca. 1.000 qm.

Dies verbessert die Versorgungsstruktur in der Innenstadt der Stadt Tangerhütte und erhöht die Kundenfrequenz in der Innenstadt. Hierzu ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Vor der Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird der Vorhabenträger beauftragt, die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV LSA) vorzubereiten und gemeinsam mit der Verwaltung der EG Stadt Tangerhütte durchzuführen.

: